

Rs. C-463/00 (Kommission ./ Spanien), Urteil des Gerichtshofs vom 13.05.2003 – Slg. 2003, S. I-4581.

Vorbemerkungen:

In der vorliegenden und in der am selben Tag entschiedenen Rechtssache Kommission ./ Vereinigtes Königreich (C-98/01, Slg. 2003, S. I-4641) nahm der EuGH erstmals zur Anwendbarkeit der Keck-Formel im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit Stellung. Ähnlich der Entscheidung in der Rechtssache Alpine Investment (Fall 237) zur Dienstleistungsfreiheit ist der Entscheidung des EuGH jedoch nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob er die Keck-Formel im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit für grundsätzlich anwendbar hält und lediglich im konkreten Fall das Fehlen der Voraussetzungen feststellt, oder ob er die Frage der Anwendbarkeit grundsätzlich offen lässt, da die konkreten Voraussetzungen für deren Eingreifen ohnehin nicht vorliegen. Die der Keck-Entscheidung (Fall 169) zugrundeliegende dogmatische Funktion, diejenigen Beschränkungen des freien grenzüberschreitenden Warenverkehrs aus dem Anwendungsbereich des Art. 34 AEUV auszuscheiden, die nicht den Marktzugang betreffen, sondern lediglich die Vermarktung eines bereits auf dem Zielmarkt befindlichen Produkts, lässt sich jedoch auch auf die Kapitalverkehrsfreiheit übertragen. Dies zeigt die vorliegende Entscheidung sehr deutlich. Hier stellt der EuGH darauf ab, ob die einschränkende nationale Regelung den Zugang ausländischer Investoren zum inländischen Markt beschränkt. In seiner Folgerechtsprechung zu sog. „Goldenen Aktien“ wird allerdings auch deutlich, dass der EuGH keine allzu hohen Anforderungen an das Vorliegen einer Marktzugangsbehinderung stellt. In der Entscheidung zum VW-Gesetz lässt es der EuGH ausreichen, dass die fraglichen Vorschriften das Interesse potentieller Anleger am Erwerb einer Kapitalbeteiligung verringern (vgl. Rs. C-112/05, VW-Gesetz, Slg. 2007, S. I-8995, Rn. 54, 66).

Sachverhalt:

Das spanische Gesetz Nr. 5/1995 regelte die Voraussetzungen der Privatisierung öffentlicher Unternehmen. Dessen Art. 3 Abs. 1 und 2 sah vor allem für bestimmte Unternehmen der Daseinsvorsorge, an denen der Staat direkt oder indirekt mit mindestens 25% beteiligt ist, die Möglichkeit der Errichtung eines Systems vorheriger behördlicher Genehmigungen für gesellschaftsrechtliche Beschlüsse und Maßnahmen vor, welche die Verschmelzung, Auflösung oder Spaltung, sowie die Veräußerung von Gesellschaftsvermögen oder die Änderung des Gesellschaftszweckes betreffen. Die Kommission, die der Auffassung war, diese Regelungen verstießen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, erhob gegen Spanien Aufsichtsklage. In diesem Verfahren wurde das Argument vorgetragen, da die angegriffenen Regelungen ohne Unterschied für in- und ausländische Investoren anwendbar seien, liege nach den Grundsätzen der Keck-Rechtsprechung keine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit vor. Der EuGH wies dieses Vorbringen zurück und stellte in der Sache eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit fest.

Aus den Entscheidungsgründen:

[57] Eine Regelung, die wie Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 5/1995 den Erwerb von Beteiligungen einschränkt, stellt eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.

[58] Zu den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 5/1995 vorgesehenen Maßnahmen trägt die Regierung des Vereinigten Königreichs, die sich insoweit auf das Urteil Keck und Mithouard stützt, vor, sie beschränkten den Marktzugang nicht und könnten daher den freien Kapitalverkehr nicht beeinträchtigen.

[59] Dem kann nicht gefolgt werden. Die fraglichen Maßnahmen haben keine vergleichbaren Wirkungen wie die Regelungen, die dem Urteil Keck und Mithouard zufolge nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) fielen.

[60] Nach diesem Urteil ist die Anwendung nationaler Bestimmungen, die im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu behindern, sofern diese Bestimmungen erstens für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie zweitens den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Anwendung derartiger Regelungen nicht geeignet ist, den Marktzugang für diese Erzeugnisse im Einfuhrmitgliedstaat zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tut (Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141, Randnr. 37).

[61] Im vorliegenden Fall sind die fraglichen Beschränkungen von Investitionen zwar unterschiedslos sowohl auf Gebietsansässige als auch auf Gebietsfremde anwendbar, doch berühren sie die Situation des Erwerbers einer Beteiligung als solche und sind daher geeignet, Anleger aus anderen Mitgliedstaaten von solchen Investitionen abzuhalten und damit den Marktzugang zu beeinflussen (vgl. auch Urteil vom heutigen Tag in der Rechtssache C-98/01, Kommission/Vereinigtes Königreich, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 47).

[62] Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die zum einen auf Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 5/1995 und zum anderen auf Absatz 1 dieses Artikels gestützte Regelung eine Beschränkung des Kapitalverkehrs im Sinne von Artikel 56 EG darstellt.